V-TB-10587-24-02-01		
	Vertragserfassung	seebaWIND -
	erstellt: npr	Datum: 03.03.2014

Vertragsnummer:	V-TB-10587-24-02-01
Projekt:	WP Altreetz
Titel / Vertragsart:	Service- und Wartungsvertrag
Vertragspartner:	Oder-Wind GbR
veru agspartner.	Eissen, Stubbig 2 34439 Willebadessen
Laufzeit / Jahre:	5 Jahre fest
Laurzott / Game.	J danie lest
Garantie:	
Fälligkeit der Zahlungen:	6.000,00 € / WEA / Jahr
•	
Beginn:	01.03.2014
Ende:	
Vermerke zu Bilanzierung / Entstehung	
(wird von der Buchhaltung ausgefüllt)	

V-T	B-1	0587	-24-0	2-0

Vertragserfassung



Buchungsvermerk: (wird von der Buchhaltung ausgefüllt)	
(NAC 1911 dos Dubindituring adogenuit)	
Änderung zu Vorlage:	
Sonstiges:	
in Kopie an:	
Standort Original:	Büro Assistenz Geschäftsführung
Standort EDV:	V:\eingescannte Verträge
Übernahme des Vertrages in die Gesamtliste:	
	(Unterschrift)
Datum: 03.03.2014	Nadino Brokei
	Nadine Prakaj)

Zwischen

Oder-Wind GbR Eissen, Stubbig 2, D-34439 Willebadessen

nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

seeba*WIND* Service GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Service- und Wartungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber betreibt eine Windenergieanlage(n) in dem Windpark Altreetz gemäß der Anlage I zu diesem Vertrag.

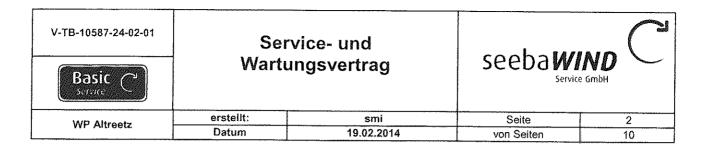
Mit diesem Service- und Wartungsvertrag beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Instandhaltung dieser Windenergieanlagen. Die Betreuung jeder Windenergieanlage erfolgt auf Grundlage einer diskriminierungsfreien Gleichbehandlung.

§ 1 <u>Vertragsgegenstand</u>

- 1) Gegenstand dieses Service- und Wartungsvertrages ist die Instandhaltung der in Anlage I zu diesem Vertrag aufgeführten Windenergieanlage(n). Die Instandhaltung umfasst
 - die Wartung (§ 2),
 - die Fernüberwachung (§ 3),
 - die Instandsetzung (§ 4)
 - sowie die Optimierung (§ 5)

der Windenergieanlage(n).

A COLUMN TO SERVICE STATE OF THE PARTY OF TH



- 2) Eine "Windenergieanlage" im Sinne dieses Vertrages umfasst alle gemäß Herstellerspezifikation vorgesehenen Komponenten und Einrichtungen der Windenergieanlage ab Oberkante des Fundaments.
- 3) Ziel der Instandhaltung ist es, die Funktionalität der Windenergieanlage(n) bzw. ihrer Komponenten und sonstigen technischen Einrichtungen während der Dauer dieses Service- und Wartungsvertrages aufrecht zu erhalten; Ersatz- bzw. Neuanschaffungen in allen Bereichen der Technik sollen möglichst erst nach Erreichen der Nutzungsdauergrenze notwendig werden. Um dieses Ziel zu erreichen wird der Auftragnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - 24h und 7 Tage die Woche erreichbar sein um eine entsprechende Störungsbeseitigung einzuleiten und
 - Maßnahmen vorschlagen, die die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Windenergieanlage(n) optimieren sollen, und diese Maßnahmen nach Absprache mit dem Auftraggeber durchführen.
- 4) Die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN, VDE, VDMA) und eigenen Erfahrungen des Auftragnehmers unter Beachtung der Herstellerangaben, Wartungspläne, Wartungsanweisungen etc., sowie gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2 Wartung

Der Auftragnehmer führt gemäß Anlage I zu diesem Vertrag periodische Wartungsarbeiten entsprechend der technischen Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage(n) durch. Widersprechen einzelne Wartungsleistungen und -fristen den relevanten Vorschriften und Richtlinien, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen und ggf. erforderliche Änderungen mit diesem abzustimmen.

- 1) Die Fünfjahres-Wartung ist nicht Inhalt des Vertrages.
- 2) Der über die Jahreswartung hinausgehender Wartungsaufwand wird zustandsorientiert ermittelt und dem Auftraggeber gesondert angeboten.

1/1

V-TB-10587-24-02-01 Service- und Wartungsvertrag WP Altreetz Basic Survice GmbH We arrived Service GmbH 19.02.2014 Von Seiten 10

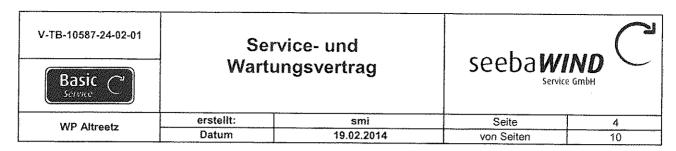
§ 3 Fernüberwachung

Die Fernüberwachung (24 Stunden / 7 Tage die Woche) durch den Auftragnehmer beinhaltet die tägliche Überwachung der Anlagen mittels EDV und Telekommunikation, insbesondere die:

- a) zyklische, mindestens 6 mal täglich, Kontrolle der Bereitschaft der Anlagen,
- b) Überprüfung der Funktionsbereitschaft nach Eingang einer Störmeldung innerhalb einer Stunde,
- c) Bearbeitung der auf dem Überwachungssystem eingegangenen Störmeldungen und, wenn technisch von der Ferne möglich, die sofortige Behebung der aufgetretenen Störung,
- d) Einleitung von Maßnahmen, wenn eine Störung nicht mittels Fernzugriff behebbar ist und den Einsatz eines Servicetechnikers vor Ort erforderlich macht.
- e) telefonische oder fernschriftliche Benachrichtigung des Auftraggebers über eingegangene Störmeldungen, die nicht mittels Fernzugriff behoben werden konnten,
- f) 24h-Rufbereitschaft unter der Telefonnummer +49 (0) 541 / 380 5 380.

§ 4 Instandsetzung

- 1) Der Auftragnehmer wird nach einer Störung oder Ausfall den ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand von technischen Systemen der Windenergieanlage wieder herstellen. Instandsetzungsleistungen schließen ein:
- a) Fehlersuche,
- b) Feststellen der Schadensursache.
- c) Vorbereitung der Instandsetzung, Kalkulation, Terminplanung, Abstimmung, Bereitstellen von Personal und Material,
- d) Durchführung und Überwachung der Instandsetzungsmaßnahmen,
- e) Funktionsprüfung nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen.



- 2) Ist die Störung mittels Fernzugriff nicht zu beseitigen, werden die Instandsetzungsarbeiten vor Ort durchgeführt und zu marktüblichen Bedingungen bzw. gemäß Anlage II zu diesem Vertrag abgerechnet.
- 3) Der Auftragnehmer wird an allen Tagen spätestens 24 h nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber vor Ort sein.
- 4) Droht Gefahr in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminderung zu veranlassen, bis eine Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich ist.

§ 5 Optimierung

- 1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber entsprechend der Erfahrungen mit den Windenergieanlagen-Typ des Auftraggebers Maßnahmen vorschlagen, die die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Windenergieanlage(n) optimieren sollen, und diese Maßnahmen nach Beauftragung durch den Auftraggeber durchführen.
- 2) Optimierungsmaßnahmen fallen unter § 7 (Auftragsarbeiten) und werden nach Beauftragung gesondert abgerechnet.

§ 6 Berichtswesen

Der Auftragnehmer führt für jede Windenergieanlage einen Anlagenordner, in dem alle Serviceberichte abgeheftet werden. Dieser Anlagenorder wird im Turm der jeweiligen Windenergieanlage aufbewahrt.

Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber oder der beauftragten Betriebsführung zusätzlich die Serviceberichte und Wartungsprotokolle mit den jeweiligen Abrechnungen.

§ 7 <u>Auftragsarbeiten</u>

- 1) Auftragsarbeiten sind Lieferungen und Leistungen, die nicht durch die pauschale Vergütung gemäß § 11 a) abgegolten sind z.B.:
- a) Lieferung von Material, Ersatzteilen und Komponenten, es steht dem Auftragnehmer frei, Material, Ersatzteile und Komponenten direkt bei einem Dritten zu bestellen,
- b) Schönheitsreparaturen, Optimierungen, Umbauten und Veränderungen,



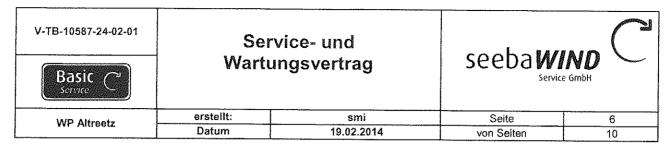
V-TB-10587-24-02-01 Service- und Wartungsvertrag WP Altreetz Service GmbH 10

- c) Ölwechsel,
- d) Instandsetzungsarbeiten für die Behebung von Schäden die durch den Auftraggeber und/oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Auftragnehmer gilt nicht als Erfüllungsgehilfe im Sinne dieses vorstehenden Satzes,
- e) Ersatz von durch unerlaubte Handlungen, höhere Gewalt, Vereisung, äußere Einflüsse, Netzrückwirkungen etc. beschädigte bzw. abhanden gekommenen Anlagen oder Anlagenteilen,
- f) Sachkundigenprüfung der Sicherheitseinrichtungen (PSA, Feuerlöscher, Servicekran, Aufstieg etc.),
- g) Überwachung von CM-Systemen,
- h) Schwingungsvermessungen und Videoendoskopien.
- 2) Die Auftragsarbeiten können durch den Auftraggeber gesondert beauftragt werden. Der Auftragnehmer hat dazu auf Anforderung ein Angebot inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.

§ 8 <u>Verpflichtungen des Auftraggebers</u>

- 1) Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche erforderlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, soweit diese für den Betrieb der Windenergieanlage(n) und die Leistungserbringung nach diesem Wartungsvertrag erforderlich sind.
- 2) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer sowie den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers jederzeit Zutritt zu den WEA. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Austausch von Schließungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 3) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die gesamte verfügbare technische Anlagendokumentation zur Verfügung.
- 4) Über geltende besondere Sicherheitsvorschriften wird der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig unterrichten (z. B. Arbeitsordnung für Arbeitskräfte fremder Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung).
- 5) Der Auftraggeber ist gegenüber Dritten alleine verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Windparks.





- 6) Der Auftraggeber wird während der Dauer dieses Wartungsvertrages auf eigene Kosten einen Festnetzanschluss (Analog oder Euro-ISDN) mit Zugang zu jeder einzelnen Windenergieanlage zur Verfügung stellen, um dem Auftragnehmer den Betrieb des Fernüberwachungssystems zu ermöglichen.
- 7) Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird, ist der Auftraggeber verantwortlich für:
- a) die vorhandene Infrastruktur wie Stromleitungen, Transformatoren, Umspannwerke, Telekommunikationseinrichtungen (mit Ausnahme der Einrichtungen, die Teil des Überwachungssystems des Auftragnehmers sind),
- b) Fundamente der Windenergieanlage(n), Kranstellflächen, Straßen und Zuwegungen (für Servicefahrzeuge und Schwerlasttransporte bis 12 t Achslast),
- c) Einfriedungen des Windparks sowie die Anbindung des Windparks an das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

§ 9 <u>Verpflichtungen des Auftragnehmers</u>

- 1) Bei Vertragsbeginn führt der Auftragnehmer an allen zu betreuenden Windenergieanlagen eine Bestandsaufnahme durch, zwecks Ersatzteilbevorratung. Die Kosten hierfür werden gemäß Anlage II zu diesem Vertrag abgerechnet, sind jedoch auf maximal 6 Mannstunden pro Windenergieanlagebegrenzt.
- 2) Der Auftragnehmer stellt das für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Personal, um den beschriebenen Leistungsumfang ordnungsgemäß zu erfüllen.

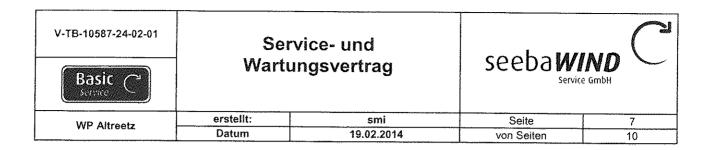
Der Auftragnehmer erbringt den größten Teil seiner Leistung mit eigenen Mitarbeitern, darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen jedoch auch Dritter bedienen.

3) Der Auftragnehmer erbringt die angebotenen Leistungen als selbständiger Unternehmer in eigener Verantwortung. Das Direktionsrecht über das eigesetzte Personal obliegt dem Auftragnehmer. Das Direktionsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragsnehmer bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Kostenauslösende Maßnahmen

1) Der Auftragnehmer ist – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 - nicht berechtigt, kostenauslösende Maßnahmen außerhalb der Vergütung gemäß § 11 a) zu Lasten des Auftraggebers ohne dessen schriftlichen Auftrag zu veranlassen. Die schriftliche Auftragserteilung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

140



- 3) Instandhaltungsarbeiten, welche im Einzelfall 3.000,- € für Lohn und Material (Bagatellgrenze) nicht übersteigen, kann der Auftragnehmer ohne besondere Beauftragung durchführen und dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
- 2) In Notfällen kann der Auftragnehmer auch kostenauslösende Maßnahmen über die Bagatellgrenze hinaus veranlassen, soweit diese nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich sind. Er hat dem Auftraggeber hierüber unverzüglich zu berichten und die Notwendigkeit schriftlich zu belegen. Unter Notfällen sind akute Gefahren für Leben und Sachwert zu verstehen, die unverzügliche Abwehrmaßnahmen auch zur Vermeidung von Folgeschäden erfordern.

§ 11 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält ab Vertragsabschluss für seine Leistungen folgende Vergütung:

- a) Für die Jahres- und Halbjahreswartung der Windenergieanlage(n), Ölanalysen (2x pro Jahr gemäß Wartungspflichtenheft), die Fernüberwachung (§ 3) und das Berichtswesen (§ 6) erhält der Auftragnehmer eine pauschale jährliche Vergütung in Höhe von 6.000,- € pro Windenergieanlage. Die An- und Abfahrt, Schmierstoffe und Reinigungsmaterialien im Zusammenhang mit den planmäßigen Wartungen sind mit der pauschalen Vergütung abgegolten. Die Abrechnung erfolgt quartalweise im Voraus und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.
- b) Kosten für Verschleißteile wie z. B. Bremsbeläge oder Schleifkohlen werden dem Auftraggeber zu marktüblichen Bedingungen separat in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für außerplanmäßige Wartungen, für Instandsetzungsarbeiten, Optimierungsarbeiten oder Auftragsarbeiten (§ 7), sowie alle anderen Lieferungen und Leistungen, die nicht unter § 11 a) aufgeführt sind. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.
- c) Sollte sich der vom Statischen Bundesamt veröffentliche Verbraucherpreisindex, Basisjahr 2010 = 100 Punkte, ab dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages um 1,5 Punkte oder mehr nach oben oder unten verändern, so verändert sich jeweils auch die Vergütung in dem gleichen prozentualen Verhältnis. Die Prüfung auf Veränderung wird jährlich zum Ende des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt, erstmalig zum 31.12.2014. Eine mögliche Anpassung gilt für das Folgejahr.

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.



V-TB-10587-24-02-01		vice- und ingsvertrag	seebawing C		
Service			PELAIC	e omon	
WP Altreetz	erstellt:	smi	Seite	8	
Wr Addediz	Datum	19.02.2014	von Seiten	10	

§ 12 Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Serviceberichts bzw. Wartungsprotokolls der Abnahme schriftlich widerspricht. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 13 Gewährleistung

- 1) Für den Fall, dass die vertraglich geschuldeten bzw. nach Maßgabe dieses Vertrages beauftragten Leistungen mangelhaft erbracht werden, wird der Auftragnehmer unentgeltlich nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen. Bei zusätzlich zu vergütenden Maßnahmen (§ 11 Abs. 2) bezieht sich das Minderungsrecht nur auf die zusätzliche Vergütung. Die Nachbesserung gilt nach drei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. § 14 bleibt unberührt.
- 2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme.

§ 14 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder Gesundheit.
- 2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit, in diesem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 15 <u>Haftungsbegrenzung</u>

Außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 ist die Haftung des Auftragnehmers unter diesem Vertrag auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt. Diese beträgt: 10.000.000,- €.



V-TB-10587-24-02-01	Service- und Wartungsvertrag		seeba WIND	
Basic C			1	e GmbH
WP Altreetz	erstellt:	smi	Seite	9
Wr Aitieetz	Datum	19.02.2014	von Seiten	10

§ 16 <u>Vertragslaufzeit, Rechtsnachfolge</u>

- 1) Der Vertrag beginnt ab dem 01.03.2014 und wird für die Dauer von fünf Jahr(en) fest geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien ist während der Vertragslaufzeit, mit Ausnahme des einmaligen Sonderkündigungsrechts gemäß § 16 Punkt 2, nicht vorgesehen. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Der Vertrag endet im Übrigen ohne, dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit dem endgültigen Rückbau oder dem Repowering der Windenergieanlage(n).
- 2) Der Auftraggeber hat zum Ablauf der ersten 12 Monate nach Vertragsbeginn ein einmaliges Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Sonderkündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständliche(n) Windenergieanlage(n) an einen Dritten verkauft, in den Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

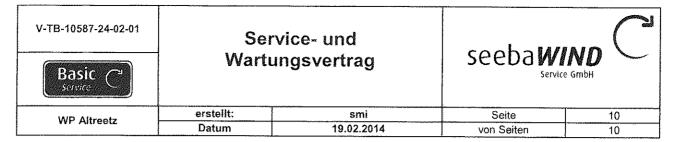
"Der (Dritte) übernimmt im Wege der Vertragsübernahme sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Service- und Wartungsvertrag mit der seebaWIND Service GmbH vom (Datum)."

Der Auftragnehmer stimmt der Vertragsübernahme bereits jetzt zu. Der Verkauf und die Vertragsübernahme ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Schriftform und salvatorische Klausel

1) Änderungen und Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.





2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Willebadessen, den 19.02.2014

Osnabrück, den 19.02.2014

Oder-Wind GbR

seeba*WIND* Service GmbH



	zum Service- und Wartungsvertrag		14 A
V-TB-10587-24-02-01	ة ال	erstellt:	Datum
V-TB-105	V-TB-10587-5 Basic Service		70000

CONTRACTOR AND	
Trafostation- Wartung ⁶⁾	Nein
FÜ 5)	Ja
Umrichter- wartung ⁴⁾	Nicht vohanden
Fünfjahres- wartung ³⁾	Nein
Jahres- wartung ²⁾	e G
Halbjahres- wartung ")	g
Nabenhöhe	80 m
WEA Typ A	N60
WEA	1 (1495)
PLZ Windpark	16295 Altreetz

- Zwischenwartung in jährlichen Intervallen.
- Hauptwartung in jährlichen Intervallen.
- Wartung nach 5 Jahren Betriebszeit (diese Wartung schließt die Hauptwartung ein).
- 4) Umrichterwartung in jährlichen Intervallen.

6

- Empfang von Alammeldungen und Einleitung von Maßnahmen 24 h, 7 Tage die Woche. Sechsmal täglich Einwahl in die Windenergieanlagen per Fernüberwachung 7 Tage die Woche. 2
- Wartung der Trafo-/Übergabestationen gemäß DIN VDE 105 Teil 100 bzw. BGVA2 für ortsfeste, elektrische Anlagen inkl. Erdungsmessung der Erdungsanlage (Rhythmus: jährliche Inspektion inkl. Erdungsmessung der Erdungsmessung d

V-TB-10587-24-02-01



Anlage II zum Service- und Wartungsvertrag



WP Altreetz

Monteur

erstellt:	smi
Datum	19.02.2014

Seite	1
von Seiten	1

Preisliste für Servicearbeiten

Stand 01.01.2014

57,50€

100%

75,00€

ca.

Stundenverrechnungssätze

	,		
Meister, Techniker, Teamleiter			
Ingenieur, Supervisor			
Mehraufwendungen			
Spesen / Auslöse von 8 – 24 Std. über 24 Std.			
Überstundenzuschläge			
9. – 10. Stunde Ab 11. Stunde Nachtzuschlag (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) Zuschlag Samstagarbeit Zuschlag Sonntagarbeit	25 % 50 % 50 % 25 % 50 %		

Fahrkostenpauschale

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug	_		J	Ü
und 2 Monteure	200,00€	250,00 €	300,00€	400,00€

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

Gültigkeit der Preisliste bis einschließlich dem 31.12.2014.

Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen

Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers.